C/2026/5032

30.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12269 — AKZONOBEL / AXALTA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5032)

1. Am 17. September 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Akzo Nobel N.V. („AkzoNobel“, Niederlande),

— Axalta Coating Systems Ltd. („Axalta“, USA).

AkzoNobel wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit Axalta fusionieren.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AkzoNobel ist ein niederländischer multinationaler Konzern, der Farben und Beschichtungen für Verbraucher und Industrie herstellt und verkauft und in über 150 Ländern tätig ist,

— Axalta mit Sitz in den USA produziert, vermarktet und vertreibt Hochleistungsbeschichtungssysteme und -produkte und ist in über 140 Ländern tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12269 — AKZONOBEL / AXALTA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).